

## Kundmachung.

Über die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 6., beziehungsweise 8. März 1916, Z. 8664, beziehungsweise

11259, hat auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, eine

### Aufnahme der Vorräte an

1. (Speise- und Futter-) Kartoffeln,
2. (rohem und gebranntem) Kaffee

mit dem Stichtage vom 20. März 1916 stattzufinden.

Behufs Durchführung dieser Vorratsaufnahmen im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien werden im Sinne der Erlässe der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. März 1916, Z.-W. 1327, und 11. März 1916, Z.-W. 1349/2, folgende Anordnungen erlassen:

1. Die Aufnahme der genannten Vorräte in Wien erfolgt durch die daselbst eingesetzten Brot- und Mehl-Kommissionen, welche die Anmeldebogen nach den Angaben derjenigen Personen auszufüllen haben, in deren Verwahrung sich die anzumeldenden Vorräte befinden, gleichgiltig ob diese Personen die Eigentümer sind oder nicht.

2. Zur Anmeldung verpflichtet sind:

- a) Für Kartoffelvorräte: Erzeuger, Händler (Kaufleute, Lebensmittel-Verschleißer, Fragner etc.), Kartoffel verarbeitende Betriebe, Gast- und Schankgewerbe, öffentliche Anstalten und Verkehrsunternehmungen, Lagerhäuser, Gemeinden, Approvisionierungs-Ausschüsse etc., Konsumvereine und sonstige Vereinigungen. — Lediglich die Vorräte im Besitze der Heeresverwaltung und bei den Verbrauchern (Haushaltungen) selbst sind von der Aufnahme ausgenommen.
- b) Für Kaffeevorräte: Händler (Kaufleute, Lebensmittel-Verschleißer, Fragner etc.), Kaffee verarbeitende Gewerbe, insbesondere Gast- und Schankgewerbe, Erzeuger von Kaffee-Extrakten, Kaffee-Essenzen, Kaffee-Konserven, ferner Lagerhäuser, Verkehrsunternehmungen, Gemeinden, Approvisionierungs-Ausschüsse, Konsumvereine etc. — Lediglich die im Besitze der Heeresverwaltung und bei den Verbrauchern (Haushaltungen) selbst befindlichen, sowie die unter Zollverschluß bei den Zollämtern lagernden Vorräte sind von der Aufnahme ausgenommen.

3. Anzumelden sind alle Vorräte an (Speise- und Futter-) Kartoffeln, sowie an (rohem und gebranntem) Kaffee, welche die vorbezeichneten Anmeldepflichtigen am 20. März 1916 in ihrer Verwahrung haben. Abzüge welcher Art immer dürfen nicht gemacht werden. Es ist daher nicht gestattet, irgend welche Abzüge für den eigenen Bedarf des Haushaltes, des gewerblichen Betriebes (bei Kartoffeln auch nicht für Saatgut) oder für sonst einen anderen Zweck zu machen. Die Vorratsmenge ist nach dem Gewichte getrennt nach Speise- und Futter-Kartoffeln, beziehungsweise nach rohem und gebranntem Kaffee in Kilogrammen anzugeben. Jede andere Gewichts- oder Mengenangabe ist unzulässig.

4. Die am 20. März 1916 etwa auf dem Transporte befindlichen Vorräte haben die Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange in der Konstriptionsamts-Abteilung des magistratischen Bezirksamtes ihres Wohnortes anzumelden.

5. Die Angaben sind vom Verwahrer der Vorräte oder dessen durch eine schriftliche Vollmacht legitimierten Vertreter persönlich bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission am